OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050291/21/SB

Datum:
Linz, 18. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der D K, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, x, gegen den Bescheid des Magistrats Linz vom 02.08.2023, GZ: 0187739/2022 AS AB, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid dahingehend abgeändert, dass betreffend den Hund P (Rasse: American Staffordshire, Rüde, Farbe hellbraun, Geburtszeitpunkt 20.02.2020, Hundemarke x, Chipnummer x) gemäß § 8 Abs 1 Oö. HHG folgende Maßnahmen vorgeschrieben werden:
   a. Der Hund P darf an S K weder zur Beaufsichtigung, Verwahrung noch zum Führen überlassen werden.
   b. Der Hund P hat bei jedem Aufeinandertreffen mit haushaltsfremden Personen einen Maulkorb zu tragen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 02.08.2023, GZ: 0187739/2022 AS AB, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Hundehalterin die Haltung ihres Hundes P (Rasse: American Staffordshire, Rüde, Farbe hellbraun, Geburtszeitpunkt x), Hundemarke x, Chipnummer x (im Folgenden: Hund P), untersagt (Spruchpunkt 1). Die Bf habe daher binnen zwei Wochen ab Rechtkraft dieses Untersagungsbescheids nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin des unter Spruchteil 1. genannten Hundes ist (Spruchpunkt 2). Begründend stützt sich die bB auf § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG und führt aus, es könne durch den neuerlichen Vorfall vom 30.06.2023 mit dem bereits auffällig erklärten Hund P nicht ausgeschlossen werden, dass bei der derzeitigen Halterin weitere Vorfälle passieren. Die Gefahr einer Wiederholung erscheine nicht gering.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 09.08.2023, in der neben Verfahrensmängeln das Nichtvorliegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens moniert wird.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.10.2023 vorgelegt.

I.4. Nach ergänzender Urkundenvorlage wurde am 20.02.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die ergänzenden Vorlagen sowie insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.02.2024, an welcher die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Die Schwester der Bf und ehemalige Halterin des Hundes P S K (im Folgenden: Zeugin K) sowie die Mutter des am Vorfall vom 30.06.2023 beteiligten Kindes M S (im Folgenden: Zeugin S) wurden zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die Bf ist seit 05.12.2022 Halterin des Hundes P (Rasse: American Staffordshire, Rüde, Farbe hellbraun, Geburtszeitpunkt x), Hundemarke x, Chipnummer x [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Niederschrift, ON20 vwgAkt].

II.2.2. Der Hund P wurde davor von der Schwester der Bf, Zeugin K, gehalten. Dieser griff am 21.06.2022 einen anderen Hund (einen Chihuahua) an und biss diesen, woraufhin dieser verendete. P wurde anlässlich dieses Vorfalls mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.10.2022, LVwG-050238/6/SB, als auffällig erklärt [Bescheid, ON1 vwgAkt; LVwG OÖ 25.10.2022, LVwG-050238/6/SB]. Die Zeugin K verfügt über den einfachen Sachkundenachweis, nicht jedoch über den erweiterten Sachkundenachweis [Niederschrift, ON20 vwgAkt].

II.2.3. Am 30.06.2023 beaufsichtigte die Zeugin K P in ihrer eigenen Wohnung. Die Zeugin K empfing Besuch von der Zeugin S mit deren beiden Söhnen. Die Söhne der Bf saßen auf der Bank am Balkon, dabei schnappte P in Richtung M S (Sohn der Zeugin S), woraufhin dieser eine stark blutende Wunde an der Oberlippe aufwies, welche mit zwei Stichen genäht werden musste [Niederschrift, ON20 vwgAkt; Abschluss-Bericht PI Neue Heimat, GZ: PAD/23/01348833/001/KRIM].

Das Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin K wegen § 88 Abs 1 StGB wurde gemäß § 190 Abs 1 StPO aufgrund § 88 Abs 2 Z 2 StGB eingestellt [StA Linz, GZ: 44 BAZ 1854/23g – 1]. Das Ermittlungsverfahren gegen die Bf wegen § 88 Abs 1 StGB wurde gemäß § 190 Abs 1 StPO eingestellt [StA Linz, GZ: 44 BAZ 1854/23g – 1].

II.2.4. Die Bf hat den erweiterten Sachkundenachweis am 09.07.2023 absolviert [Urkunde, Behördenakt]. Die Bf ist strafrechtlich bis dato nicht in Erscheinung getreten [Strafregisterauszug, ON5 vwgAkt; Niederschrift, ON20 vwgAkt].

II.2.5. Betreffend der Zeugin K scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, darunter eine einschlägige nach § 15 Abs 1 Z 1 Oö. HHG. Des Weiteren scheinen auch noch nicht getilgte Vorstrafen auf:

1. §§ 28a Abs 1 5. Fall, 28a Abs 4 Z 3 SMG, §§ 27 Abs 1 Z 1 1. 2. Fall, 27 Abs 2 SMG (rechtskräftig seit 19.04.2017)
2. § 223 Abs 2 StGB (rechtskräftig seit 02.02.2021)

3. §§ 27 Abs 1 Z 1 1. Fall, 27 Abs 1 Z 1 2. Fall, 27 Abs 1 Z 1 3. Fall, 27 Abs 2 SMG, § 293 Abs 2 StGB§ 231 Abs 1 StGB § 12 2. Fall StGB, § 28a Abs 1 5. Fall SMG (rechtskräftig seit 14.02.2023)

[Strafregisterauszüge; ON5 vwgAkt]

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

Die Haltereigenschaften und die festgestellte Auffälligkeit waren im Verfahren nicht strittig.

Strittig war, ob die Verletzung des Sohnes der Zeugin S am 30.06.2023 durch einen Biss oder einen Zusammenprall des Kopfes des Kindes mit der Schnauze des Hundes passiert sei. Die Bf selbst konnte zu dem Vorfall keine Angaben machen, da sie nicht anwesend war, sondern erst aufgrund des Vorfalls zum Vorfallsort (Wohnung der Zeugin K) gerufen wurde. Sie gab im Rahmen der Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht an, dass die Verletzung des Kindes schon stark geblutet habe, es aber ihrer Meinung nach nicht nach einem Biss ausgesehen habe. Ihre Ausführungen decken sich dabei mit den Schilderungen der Zeugin K, die angab, ihrer Meinung nach habe P nach einem Spielzeug geschnappt, welches „die Kinder“ in der Hand hatten und dabei sei ein Zusammenprall mit dem Kopf des Kindes passiert [Niederschrift, ON20 vwgAkt; Abschluss-Bericht PI Neue Heimat, GZ: PAD/23/01348833/001/KRIM]. Dabei räumte die Zeugin K über Nachfrage des Vertreters der bB ein, dass sie sich auf das Gespräch mit der Zeugin S konzentriert habe und sie vermute, dass P nach dem Spielzeug schnappen wollte. Die Zeugin S schilderte sehr anschaulich, dass ihr Sohn mit zwei Stichen genäht werden musste und „[m]an […] auch schon an der Wunde gemerkt [hat], dass der Zahn des Hundes ihn irgendwie blöd erwischt haben muss“ [Niederschrift, ON20 vwgAkt]. Aus den Aussagen der Zeugin K und der Zeugin S ergibt sich einhellig, dass P in Richtung des Kindes geschnappt hat und dieses daraufhin eine stark blutende Wunde an der Oberlippe, die mit zwei Stichen genäht werden musste, aufwies. Ob P dabei das Spielzeug haben wollte, kann vorliegendenfalls dahingestellt werden, da es dadurch jedenfalls zu einer Gefährdung des Sohnes der Zeugin S kam. Am konkreten Vorfallstag (30.06.2023) ließ die Zeugin K P zumindest einige Zeit frei und ohne Maulkorb in der Wohnung herumlaufen, obwohl die Zeugin S mit ihren Kindern zu Besuch war. Dies entgegen der Anordnungen der Bf, wonach sie P von anderen Menschen „fernhalten“ solle, wenn die Bf nicht dabei ist [Niederschrift, ON20 vwgAkt].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl 147/2002 idF 68/2022, lauten:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
   a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
   b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.
2. Hundehalter(in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern; zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen;
5. größere Menschenansammlungen: Personengruppe ab 50 Personen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

[…]

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

[…]

§ 5

Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten, sofern die rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung noch nicht getilgt ist, insbesondere:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. I Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992, nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018, oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2021;
3. eine rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018, oder nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018;
4. eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018;
6. eine rechtskräftige Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9.

(2) Zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters oder einer bestimmten Hundehalterin hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

§ 8

Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit

sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 9

Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

[…]

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 2a nicht erbringt;
1b. einen Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht erbringt;
1c. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 1b nicht nachkommt;
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,
6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;
8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;
9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;
10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen.

III.2.1. Die bB begründete den angefochtenen Bescheid insbesondere damit, dass die Bf gemäß § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG nicht in der Lage sei, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden, wobei sich die bB dabei im Wesentlichen auf die Verwahrung durch die Zeugin K bezieht.

III.2.2. Entsprechend den in § 3 Abs 2 des Oö. HHG geregelten allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Anforderungen führt zur Strafbarkeit gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz, nicht aber zwingend zu einer Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Oö. HHG.
Dem System des Oö. HHG ist demnach immanent, dass eine (einzelfallbezogene) Gefährdung durch einen Hund zwar zur Strafbarkeit des Halters führt, aber daraus nicht sofort darauf geschlossen wird, dass der Halter grundsätzlich nicht in der Lage wäre, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden. Wenn das Gesetz einzelne Gefährdungen durch die Haltung von Hunden in dem Sinn „toleriert“, dass diese zwar mit der Konsequenz einer Bestrafung bedroht sind, nicht aber automatisch zum Verbot der Haltung führen, ist an das Tatbestandselement des § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG, ein Halter sei *nicht in der Lage*, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden, zweifelsohne ein höherer Maßstab anzulegen als an die in § 3 Abs 2 leg.cit. formulierten allgemeinen Anforderungen.

III.2.3. Das Wort „Lage“ bezieht sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts zunächst auf § 3 Abs 1 leg.cit., wonach Personen, die Hunde halten, dazu „psychisch, physisch und geistig in der Lage“ sein müssen. In den Gesetzesmaterialen (AB 1548/2002 BlgLT 25. GP) dazu heißt es zusammenfassend, dass bezüglich Z 6 eine Prognoseentscheidung zu treffen ist. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist (§ 3 Abs 1 letzter Satz Oö. HHG). Eine wortgleiche Regelung findet sich in weiterer Folge auch in § 5 Abs 1 leg.cit. wonach die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin gegeben ist, „solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – *nicht in der Lage* ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden“. In einer demonstrativen Aufzählung nennt § 5 Abs 1 Oö. HHG sechs Kriterien, die die Verlässlichkeit jedenfalls in Abrede stellen.

Darüber hinaus impliziert die Wortfolge „nicht in der Lage“ zu sein iSd § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz in Zusammenschau mit § 3 Abs 2 leg.cit. eine anhaltende Bedrohung durch die Haltung von Hunden, die über eine einzelne Gefährdung, die von einer ungenügenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung von Hunden herrührt, hinausgeht.

III.2.4. Das Oö. HHG sieht bzgl Belästigungen und Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte, verwahrte oder geführte Hunde in den §§ 7, 8 und 9 mehrere Handlungsalternativen für die Gemeinde vor. Diese sind aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts je nach Eingriffsintensität in einer Rangordnung untereinander zu verstehen. Hierbei ist jedenfalls auch die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, als auch das jeweils gelindeste Mittel zur Anwendung zu bringen. Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich dementsprechend um einen behördlichen Eigentumseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen (sachliche Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit, gelindestes Mittel) zulässig ist. Die Untersagung als quasi letzte und eingriffsintensivste Maßnahme wird selbst in verschiedenen Broschüren des Landes Oberösterreich nur im „Extremfall“ für zulässig erachtet (vgl Amt der Oö. Landesregierung, Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz[12] 2023 [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Hunderatgeber.pdf] (14.03.2024) 19).

III.2.5. Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit zur „Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden“ (§ 1 Abs 1 Oö. HHG), die einen eigenständigen Zweck – nämlich eine Sicherungsmaßnahme – verfolgt; es handelt sich dabei um keine Maßnahme mit Nebenstrafcharakter (vgl zB zum Entzug der Lenkberechtigung iZm mit strafrechtlichen Delikten: VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043 mwN; 18.03.2003, 2002/11/0062 mwN).

III.3.1. Die Bf ist sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie hat mit dem Hund P den erweiterten Sachkundenachweis absolviert und es ist unter ihrer Aufsicht bis dato zu keinen Vorfällen gekommen. Bestimmte Tatsachen iSd § 5 Abs 1 Oö. HHG, die die Verlässlichkeit der Bf in Zweifel ziehen könnten, konnten nicht festgestellt werden.

III.3.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sonstige Umstände vorliegen, die das gegenständliche Hundehaltungsverbot rechtfertigen:

Die bB sieht den Umstand darin liegend, dass die Bf der Zeugin K die Aufsicht über P überlassen hat, die selbst jedoch nicht in der Lage gewesen sei, den Hund entsprechend zu verwahren.
Damit nimmt die bB auf § 3 Abs 3 Oö. HHG Bezug, wonach der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder

führen lassen darf, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist nach § 15 Abs 1 Z 3 Oö. HHG strafbar. Wie bereits ausgeführt, ist dem Oö. HHG immanent, dass ein Vorfall an sich strafbar sein kann, nicht aber automatisch zur *ultima ratio* der Untersagung der Hundehaltung führt.

III.3.3. Der bB ist dahingehend zuzustimmen, dass die Zeugin K aufgrund ihrer strafrechtlichen Verurteilungen die Kriterien des § 5 Abs 1 Oö. HHG (konkret Z 1) erfüllt und damit nicht als verlässlich anzusehen ist. Sie darf damit keinen auffälligen Hund halten. Sowohl die Bestimmung des § 3 Abs 1, Abs 2 als auch des § 5 Abs 1 Oö. HHG verwenden den Begriff „in der Lage sein“. Auch wenn in § 3 Abs 3 nicht explizit auf auffällige Hunde Bezug genommen wird, so ergibt sich aus der Formulierung „psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen“, dass sich diese Anforderungen auf das Beaufsichtigen, Verwahren oder Führen des konkreten Hundes beziehen. Handelt es sich um einen auffälligen Hund, sind die Anforderungen an die führende, verwahrende bzw beaufsichtigende Person wohl höher, als bei einem nicht auffälligen Hund, was sich aus den besonderen Anforderungen an die Haltung gemäß § 3 Abs 1 Oö. HHG ableiten lässt.

Die Vorfälle mit dem Hund P (der Vorfall der zur Auffälligkeit geführt hat und der Vorfall vom 30.06.2023) sind jeweils unter der Aufsicht der Zeugin K passiert. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts besteht dadurch ausreichend Grund zur Annahme, dass die Zeugin K nicht in der Lage ist, den Hund P in einer Weise zu beaufsichtigen, zu führen oder zu verwahren, dass Gefährdungen abgewendet werden. Dass die Bf der Zeugin K den Hund zur Beaufsichtigung überlassen hat, stellt daher allenfalls einen strafbaren Tatbestand dar, rechtfertigt aber mit Blick auf die Eingriffsintensität noch nicht die Untersagung der Hundehaltung gegenüber der Bf.

III.3.4. Wie oben dargelegt, sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Oö. HHG in einer Rangordnung untereinander zu verstehen, weshalb zu prüfen ist, ob das gelindeste Mittel angewendet wurde, um den Zielsetzungen des Gesetzes zu entsprechen:

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung durch die Bf bis dato keine Vorfälle passiert sind, sondern immer im Rahmen der Beaufsichtigung durch die Zeugin K erscheint die Anordnung, dass der Zeugin K der Hund P nicht mehr zur Beaufsichtigung, Verwahrung oder zum Führen überlassen werden darf, als gelindeste aber zweckmäßige Maßnahme, um weiteren Vorfällen entgegenzuwirken. Darüber hinaus erachtet es das Gericht als erforderlich, dass – wie ohnehin die Bf bereits zu erkennen gab – der Hund P im Zusammentreffen mit haushaltfremden Personen jederzeit einen Maulkorb zu tragen hat.

III.4. Im Ergebnis und nach einer Gesamtbetrachtung der Haltung durch die Bf und der Vorfälle, war der Bescheid daher dahingehend abzuändern, dass der Bf Maßnahmen iSd § 8 Abs 1 Oö. HHG vorzuschreiben waren.

Das bedeutet nicht, dass die Vorfälle, die der Hund P verursacht hat, bagatellisiert werden. Im Gegenteil, es handelte sich dabei jeweils um Gefährdungen (eines Tieres und eines Menschen), die entstanden sind. Der Bf soll daher auch verdeutlicht werden, dass bereits ein weiterer Vorfall die endgültige Untersagung der Hundehaltung bedeuten kann. Die Bf muss daher dafür Sorge tragen, dass es zu keinen weiteren Zwischenfällen kommt, denn es liegt in weiterer Folge in der neuerlichen Zuständigkeit der bB, bei einem weiteren Anlassfall eine Untersagung der Hundehaltung auszusprechen (allenfalls dann auch gemäß § 9 Abs 1 Z 5 Oö. HHG). Unberührt bleiben von diesem Erkenntnis die sonstigen Anordnungen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert auf den konkreten Umständen des Einzelfalls. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger